# Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand \_\_\_\_ 2021

#### **Allgemeines**

Die Anlage Vorsorgeaufwand ist vorgesehen für:

- · Beiträge zur Altersvorsorge und
- · Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen.



 Ihnen stattdessen eine "Besondere Lohnsteuerbescheinigung" für das Kalenderjahr 2021 ausgehändigt, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn Ihre Versicherung die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen die "Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt" über die geleisteten Beiträge erteilt hat.

:	1 MUSTER 2 HERIBERT UND HANNEL 01 3 steuernummer 1234567890 Angaben zu Vorsorgeaufwendungen Beiträge zur Altersvorsorge	Anlage Vorsorgeaufwand Diese Anlage ist bei Zusammenversalsgung von Ehegenten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.  Daten für dis mit © Jesennzeichneten Zeilen liegen im Regelfeil vor und müssen nicht ein- gertagen werden. – Bittle Infoblitut d'Diten / Anleitung beachten  spill. Person / Ehemann / Person a EUR EUR EUR
4	Arbeitnehmeranteil It. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung 300	,- 400 ,- @
9	Arbeitgeberanteil / -zuschuss lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	,- 404 ,- @
	Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegev	versicherung
1.	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen It. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	,- 420 ,- @
13	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen It. Nr. 26 der Lohn- steuerbescheinigung	, 423 , - @
	Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen	stpfl. Person / Ehemann / Person A Ehefrau / Person B
45	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung It. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung 370	EUR EUR ,- 470 ,- @
48	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  - Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für Leistung vorsehen	$\begin{array}{ccc} & & & & & & & \\ & & & & & & \\ & & & & $

#### Beispiel

Die Eheleute Muster stellen fest, dass die in ihren Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Eintragungen in den Zeilen 4, 9, 11, 13 und 45 sind deshalb nicht erforderlich.

Die Musters haben sowohl eine Insassen- als auch eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Für beide Versicherungen haben sie 2021 insgesamt  $118 \in$  überwiesen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat  $240 \in$  an Beiträgen gekostet. Die Beiträge für die Kaskoversicherung sind hierin nicht enthalten. Außerdem haben sie  $49 \in$  für eine private Haftpflichtversicherung gezahlt. Die Summe dieser Beträge ( $407 \in$ ) kürzen sie um eine von der Kfz-Haftpflichtversicherung erhaltene Beitragsrückerstattung von  $18 \in$  und tragen den verbleibenden Betrag von  $389 \in$  in Zeile 48 ein.

# Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zu bestimmten Versicherungen sind Vorsorgeaufwendungen. Bei Vorsorgeaufwendungen wird zwischen Beiträgen zur Altersvorsorge (Rente) und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden. Vorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar.

Nicht einzutragen sind Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Eine Ausnahme besteht für Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreiem Arbeitslohn aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Beschäftigungsstaat) stehen, und wenn dieser Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung Ihres dort erzielten Arbeitslohns zulässt.

## Beiträge zur Altersvorsorge

Zu den Beiträgen zur Altersvorsorge (Zeile 4 bis 10) gehören grundsätzlich Beiträge

- zu gesetzlichen Rentenversicherungen (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zur landwirtschaftlichen Alterskasse (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Leistungen erbringen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind (hierzu gehört bei Arbeitnehmern auch

der Arbeitgeberanteil),

- zu zertifizierten Rentenverträgen (sog. Rürup- oder Basisrentenverträge) und
- zu einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung.

Für geleistete Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente) können Sie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Fügen Sie hierzu bitte die Anlage AV bei. Weitere Einzelheiten können Sie der Anleitung zur Anlage AV entnehmen.

# Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Zeile 11 bis 50) sind z.B. die Beiträge

- zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Rentenversicherungsbeiträge),
- zu entsprechenden privaten Versicherungen (z. B. private Krankenversicherungen),
- zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Laufzeit-

beginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005,

- zu Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005,
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
- zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

## Zeile 4 bis 10

Gesetzliche Rentenversicherungen und gleichgestellte Aufwendungen



Beiträge für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse tragen Sie bitte in Zeile 5 ein, wenn

- Sie kein Arbeitnehmer sind oder
- · Ihr Arbeitgeber die Beiträge nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausweist, weil Sie die Beiträge direkt an die Einrichtung leisten; in diesem Fall sind die Beiträge um die auf der Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 22 b ausgewiesenen steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zu mindern.

Kammermitglieder können ihre Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung als Sonderausgaben abziehen, wenn ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang der Beiträge mit der Berufstätigkeit im Inland besteht. Die Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgung können nur anteilig abgezogen werden, wenn sich die Berufstätigkeit auch auf das Ausland erstreckt. Der Sonderausgabenabzug ist ausgeschlossen, wenn die (ggf. anteiligen) Beiträge im Wohnsitzstaat steuermindernd berücksichtigt werden können.

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (z. B. selbständige Hebammen und Künstler), tragen Sie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bitte in Zeile 6 ein.

Wenn Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung eigene Beiträge geleistet haben, können Sie den Arbeitnehmeranteil in Zeile 6 und den pauschalen Arbeitgeberanteil in Zeile 10 eintragen.

Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und zahlen Sie über Ihre Pflichtbeiträge hinaus zusätzliche freiwillige Beiträge (z. B. zur Vermeidung von Abschlägen bei Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze), tragen Sie diese Beiträge bitte ebenfalls in Zeile 6 ein.

Zeile 11 bis 44 Kranken- und Pflegeversicherung

Zeile 11, 13 bis 16, 18 und 19, 21, 23 bis 26, 37 bis 39, 41 bis 43

Die tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und zur gesetzlichen Krankenversicherung (ggf. inklusive Zusatzbeitrag i. S. d. § 242 SGB V) sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) für eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) werden in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt. Es ist deshalb innerhalb der sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen den Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen und denjenigen Beiträgen oder Beitragsanteilen zu unterscheiden, mit denen ein darüber hinausgehendes Absicherungsniveau erreicht wird. Hierbei handelt es sich z. B. um Beiträge, mit denen Wahlleistungen finanziert werden.

Sofern Sie Kranken- und / oder Pflegeversicherungsbeiträge für zukünftige Jahre vorausgezahlt haben, sind diese maximal in Höhe des Dreifachen des vertraglich geschuldeten Jahresbeitrags abzuziehen, der auf die Basisabsicherung entfällt. Die Einhaltung dieser Regelung prüft das Finanzamt.

Beiträge für Wahlleistungen und zu Zusatzversicherungen an die gesetzliche Krankenversicherung tragen Sie bitte in der Zeile 22, an die private Kranken- / Pflegeversicherung in Zeile 27 ein. Haben Sie Beiträge an eine ausländische Kran-

ken- und / oder Pflegeversicherung geleistet, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 31 bis 36 ein und weisen die abziehbaren Beiträge in geeigneter Form nach. Haben Sie als Versicherungsnehmer Ihr Kind, für das kein Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld besteht, im Rahmen einer privaten Krankenversicherung als versicherte Person mitversichert, tragen Sie bitte die Identifikationsnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum der mitversicherten Person in die Zeile 40 und Beiträge zu Wahlleistungen und Zusatzversicherungen für die mitversicherte Person in die Zeile 44 ein. Für weitere Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, machen Sie die Angaben bitte in einer formlosen Anlage mit der Uberschrift "Ergänzende Angaben zur Steuererklärung" und tragen in Zeile 45 des Hauptvordrucks ESt 1 A eine "1" ein.

Werden im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für ein Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder besteht, von den Eltern übernommen und von diesen als eigene Sonderausgaben beantragt, können diese Beiträge beim Kind nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist in der betreffenden Zeile der Anlage Vorsorgeaufwand des Kindes eine "O" einzutragen.

Zeile 12, 15, 32 und 35



Grundsätzlich ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen im Krankheitsfall, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird. Sofern das bei Ihnen

ausnahmsweise nicht zutrifft, sind in den Zeilen 12 oder 32 und / oder 35 die Beiträge einzutragen, die keinen Anspruch auf Krankengeld begründen.

Zeile 17 und 20

Im Regelfall ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen (z. B. von Rentnern) kein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird. So-

fern das bei Ihnen ausnahmsweise nicht zutrifft, ist in Zeile 17 und / oder 20 der Beitrag einzutragen, der einen Anspruch auf Krankengeld begründet.

Zeile 21, 26, 37 bis 39



Steuerfreie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen mindern die abziehbaren Beiträge (z. B. steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers, der Künstlersozialkasse, der Deutschen Rentenversicherung Bund). Weitere steuerfreie

Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sind z. B. von der Besoldungsstelle während der Elternzeit gewährte Zuschüsse.

Zeile 45 bis 50 Weitere Vorsorgeaufwendungen



Die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Rentenund Lebensversicherungen) können Sie im Rahmen der Höchstbeträge i. H. v. 2.800 € / 1.900 € geltend machen, soweit der

Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge zu Basis-Krankenund gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde. Zu den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören auch Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht der Basisabsicherung zuzurechnen sind.

Zeile 46 und 47

auf einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind, tragen Sie Berufsunfähigkeitsversicherungen in Zeile 47 ein.

Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, die nicht bitte in Zeile 46 sowie Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und

Beiträge für eine private **Unfallversicherung** gehören zu den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wenn die Unfallversicherung ausschließlich private Risiken abdeckt. Sind sowohl private als auch berufliche Risiken versichert, sind die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte als Sonderausgaben und Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Beiträge für private **Haftpflichtversicherungen** können Sie ebenfalls in Zeile 48 geltend machen. Maßgebend sind die tatsächlichen Beitragszahlungen, also nach Kürzung um den Schadenfreiheitsrabatt und um Beitragsrückerstattungen. Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar.

Zeile 48 bis 50

Beiträge zu **Lebensversicherungen**, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherung, ggf. in Kombination mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung), tragen Sie bitte in Zeile 48 ein. Beiträge zu Witwen-, Waisenund Sterbekassen können ebenfalls hierunter fallen.

In Zeile 49 tragen Sie bitte Beiträge zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitallebensversicherungen mit mindestens 12 Jahren Laufzeit ein, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1.1.2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag vor dem 1.1.2005 entrichtet wurde. Zu diesen Lebensversicherungen gehören auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr.

Fondsgebundene Lebensversicherungen und von anderen Per-

sonen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen sind nicht begünstigt.

Ist ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen, sind die Beiträge in Zeile 50 einzutragen.

Bei Beiträgen zu Versorgungs- und Pensionskassen, einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind (nicht: steuerfrei gezahlte oder vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Aufwendungen), richtet sich die Zuordnung zu den Zeilen 49 und 50 danach, ob eine Kapitalisierung der Leistungen möglich ist (Eintrag in Zeile 49) oder ob ausschließlich Rentenzahlungen bei Fälligkeit der Leistung vereinbart wurden (Eintrag in Zeile 50).

Haben Sie Beiträge für eine Krankenversicherung ausschließlich aus eigenen Mitteln bestritten, ist die in Zeile 51 gestellte Frage mit "Nein" zu beantworten und eine "2" einzutragen. Ist der nicht berufstätige Ehegatte / Lebenspartner eines privat versicherten Arbeitnehmers freiwillig gesetzlich krankenversichert, beantwortet dieser die Frage ebenfalls mit "Nein".

Dies gilt auch bei geringfügig Beschäftigten, soweit keine unentgeltliche Familienversicherung beim Ehegatten / Lebenspartner vorliegt.

Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen, sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Diese Angaben werden zur Berechnung der Höhe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen benötigt.

Die Zeilen 52 bis 55 sind von Arbeitnehmern auszufüllen, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres 2021 nicht rentenversicherungspflichtig waren. Hierzu gehören insbesondere

- · Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten,
- weiterbeschäftigte Altersrentner, soweit auf die Rentenversicherungsfreiheit nicht verzichtet wurde, und Werkspensionäre mit Altersrente,
- Geistliche und andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen,
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Zeile 51 bis 56 Ergänzende Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen